



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 13. Juni 2019

Betrifft: Verf-2016-196489/5-Gm – Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö- Fischereigesetz 2019); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.


Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Wenngleich der Behindertenanwalt die Erleichterungen für Menschen mit Behinderung des § 13 Abs. 5 grundsätzlich begrüßt, ist das Konzept der „Aufsichtsperson“ als nicht zeitgemäß und paternalistisch abzulehnen. Stattdessen könnte man sich hier etwa des Begriffs der „Begleitperson“ bedienen.

In Zusammenhang mit der in § 20 vorgesehenen Prüfung ist ferner zu konstatieren, dass diese Bestimmung nicht die Möglichkeit anderer, angemessener Prüfungsverfahren vorsieht, sollte die Ablegung der Prüfung in schriftlicher Form aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hansjörg Hofer